



GEMEINDE VOLDERS
Bezirk Innsbruck-Land

RICHTLINIEN für die Förderung von Energiesparmaßnahmen

(Heizkesseltausch, thermische Solaranlagen, PV-Anlagen, Wärmedämmmaßnahmen, Fenstertausch und Wärmepumpen)

GR-Beschluss: 12.12.2019
Gültig ab 1.1.2020

Datei: Verordnungen/Förderrichtlinien 2020

RICHTLINIEN

für die FÖRDERUNG von ENERGIESPARMASSNAHMEN

in der Gemeinde Volders

§ 1

Ziel

Mit dem nachangeführten Förderprogramm soll ein Anreiz zur Energieeinsparung und für die Verwendung umwelt- und klimafreundlicher Warmwasser- und Wärmeversorgung zum Schutz unserer Umwelt gesetzt werden. Zugleich zielt dieses Förderprogramm darauf ab, eine Reduktion der Treibhausgasemissionen im Sinne des von Österreich 2016 ratifizierten Weltklimaabkommens von Paris zu erfüllen und die EU-Klima- und Energievorgaben zu erreichen. Die darin angeführten Förderungen werden mit Ausnahme der PV-Förderung bewusst zusätzlich zu Landes- oder sonstigen Förderungen gewährt.

§ 2

Förderungsgegenstand

- (1) Gefördert werden:
 - a) Tausch / Ersatz der bestehenden (Haus-, Wohnungs-) Zentralheizung durch eine moderne Biomasseheizung.
 - b) Thermische Solaranlagen für die Warmwasserbereitung (und die Heizungsunterstützung), welche durch befugte Unternehmen errichtet wurden. Anlagen zur Beheizung von Schwimmbädern werden nicht gefördert.
 - c) Photovoltaikanlagen zur Stromgewinnung, die stationär auf oder an Gebäuden fix installiert sind, im Netzparallelbetrieb geführt werden, den Stromüberschuss in ein öffentliches Netz einspeisen können und die von natürlichen oder juristischen (z.B. Betriebe, Vereine oder konfessionelle Einrichtungen) Personen errichtet wurden.
 - d) Dämmmaßnahmen der Gebäudehülle, der Kellerdecke, der obersten Geschosdecke und auch des Dachs sowie der Fensteraustausch, sofern die Baubewilligung für das Gebäude vor mehr als 10 Jahren erteilt worden ist.
 - e) Einbau einer Wärmepumpe für Heizzwecke und / oder Warmwasserbereitung mit der Wärmequelle Erdreich, Grundwasser oder Luft.
- (2) Gefördert wird in Form eines einmaligen Kostenzuschusses gemäß den Bedingungen dieser Richtlinien.
- (3) Der Tausch von bestehenden Zentralheizungen gem. Absatz 1 lit. a, Dämmmaßnahmen und der Fensteraustausch gem. Absatz 1 lit. d sowie der Einbau einer Wärmepumpe gem. Absatz 1 lit. e in Gebäuden, deren gesamte Nutzfläche nicht zu 100% der Erfüllung von privaten Wohnbedürfnissen dient, sind von der Förderung ausgenommen.

§ 3

Voraussetzungen für die Förderung

- (1) Eine Förderung nach § 2, Abs. 1 lit. a Tausch / Ersatz der bestehenden (Haus-, Wohnungs-) Zentralheizung durch eine moderne Biomasseheizung, setzt voraus, dass
 - a) es sich bei den zu versorgenden Objekten um Gebäude handelt, die entsprechend der jeweils geltenden Bauordnung errichtet wurden,
 - b) allfällige erforderliche behördliche Bewilligungen für die Errichtung der Anlage durch den/die Förderungswerber/in eingeholt wurden,
 - c) die zu fördernde Anlage allen rechtlichen, insbesondere baurechtlichen Vorschriften entspricht und von dazu konzessionierten, befugten Unternehmen errichtet wurde,

- d) der/die Förderungswerber/in die errichtete Anlage ordnungs- und bestimmungsgemäß betreibt,
 - e) für Stückholzheizungen ein Pufferspeicher mit mindestens 1000 Liter errichtet wurde,
 - f) für Holzzentralheizungsgeräte hinsichtlich der Emissionswerte im Vollastbetrieb gemäß Typenprüfbericht die Anforderungen der Wohnhaussanierungsrichtlinie des Landes Tirol i.d.g. F. erfüllt werden,
 - g) keine Gemeindeförderung nach § 2 Abs. 1 lit. a für das Objekt in den letzten 20 Jahren gewährt wurde und
 - h) die Nennleistung des neuen Heizkessels von Ein- und Zweifamilienwohnhäusern 50 kW nicht überschreitet.
- (2) Eine Förderung nach § 2, Abs. 1 lit. b Thermische Solaranlagen für die Warmwasserbereitung (und die Heizungsunterstützung) setzt voraus:
- a) eine positive Beurteilung im jeweils erforderlichen Baubewilligungsverfahren (Bauanzeige oder Bauansuchen) durch die zuständige Baubehörde,
 - b) die Erfüllung aller zivilrechtlichen Erfordernisse vor Beginn der Errichtung, insbesondere allfällige erforderliche Zustimmungserklärungen.
 - c) dass die Kollektoren der Solaranlage stationär auf oder an einem Gebäude errichtet werden und die Montage der Kollektoren so erfolgt, dass diese in die Außenhaut integriert, parallel zur Dachneigung bzw. parallel zur Fassade oder auch einseitig aufgeständert (in jedem Fall aber im Abstand von max. 30cm von der Oberfläche) angeordnet sind,
 - d) eine Bestätigung über die fach- und normgerechte Ausführung der Solaranlage (Abnahmeprotokoll) seitens eines zur Errichtung von Warmwasserbereitungs- und Heizungsanlagen befugten Unternehmens, eines einschlägigen Ziviltechnikers oder befugten Technischen Büros,
 - e) die errechnete Feststellung eines Mindestsolarertrages von 950 kWh/m² und Jahr durch das Bauamt unter Zuhilfenahme der Daten aus der Solarpotentialanalyse „Solar Tirol“ (<https://www.tirolsolar.at>) und
 - f) dass keine Gemeindeförderung nach § 2, Abs. 1 lit. b für das Objekt in den letzten 15 Jahren gewährt wurde. Sollte innerhalb der letzten 15 Jahre bereits eine Förderung ausbezahlt worden sein, aber die maximale Förderhöhe noch nicht erreicht sein, kann eine Förderung gewährt werden, deren Förderhöhe sich aus dem maximalen Förderbetrag abzüglich der bereits ausbezahlten Förderung ergibt.
- (3) Eine Förderung nach § 2, Abs. 1 lit. c Photovoltaikanlagen zur Stromgewinnung, setzt voraus:
- a) eine positive Beurteilung im jeweils erforderlichen Baubewilligungsverfahren (Bauanzeige oder Bauansuchen) durch die zuständige Baubehörde,
 - b) die Erfüllung aller zivilrechtlichen Erfordernisse vor Beginn der Errichtung, insbesondere allfällige erforderliche Zustimmungserklärungen.
 - c) dass die Paneele der PV-Anlage stationär auf oder an einem Gebäude errichtet werden und die Montage der PV-Paneele so erfolgt, dass diese in die Außenhaut integriert, parallel zur Dachneigung bzw. parallel zur Fassade oder auch einseitig aufgeständert (in jedem Fall aber im Abstand von max. 30cm von der Oberfläche) angeordnet sind,
 - d) eine Bestätigung über die fach- und normgerechte Ausführung der Photovoltaikanlage samt Prüfprotokoll seitens eines zur Errichtung von Photovoltaikanlagen befugten Unternehmens, eines einschlägigen Ziviltechnikers oder befugten Technischen Büros,
 - e) das Beilegen einer Kopie des Einspeise- / Stromabnahmevertrags mit dem lokalen Stromnetzbetreiber,
 - f) die errechnete Feststellung eines Mindestsolarertrages von 950 kWh/m² und Jahr durch das Bauamt unter Zuhilfenahme der Daten aus der Solarpotentialanalyse „Solar Tirol“ (<https://www.tirolsolar.at>),
 - g) die Vorlage der unterfertigten Erklärung, keine Förderung für dieselbe PV-Anlage durch den Bund (z. B. vom Energie- und Klimafonds) in Anspruch zu nehmen und
 - h) dass keine Gemeindeförderung nach § 2, Abs. 1 lit. c für das Objekt in den letzten 25 Jahren gewährt wurde. Sollte innerhalb der letzten 25 Jahre bereits eine Förderung ausbezahlt worden sein, aber die maximale Förderhöhe noch nicht erreicht sein, kann eine Förderung gewährt werden, deren Förderhöhe sich aus dem maximalen Förderbetrag abzüglich der bereits ausbezahlten Förderung ergibt.

- (4) Eine Förderung nach § 2, Abs. 1 lit. d Dämmmaßnahmen der Gebäudehülle, der Kellerdecke, der obersten Geschossdecke und auch des Dachs sowie der Fensteraustausch setzt voraus:
- a) eine fach- und normgerechte Ausführung der Maßnahmen und das Einhalten der bautechnischen und feuerpolizeilichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) eine Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen mit Vorlage einiger Fotos und dem Nachweis des Erreichens der gem. § 5, Abs.4, lit. a bis d vorgegebenen U-Werte,
 - c) die vorweg erfolgte Durchführung einer Energieberatung durch den unabhängigen Verein „Energie Tirol“ und
 - d) dass keine Gemeindeförderung nach § 2, Abs. 1 lit. d für das Gebäude in den letzten 25 Jahren gewährt wurde. Sollten innerhalb der letzten 25 Jahre bereits Förderungen ausbezahlt worden sein, aber die Summe der Teilbeträge gem. § 5, Abs.4, lit. a bis d die jeweils maximale Förderhöhe noch nicht erreicht haben, kann eine Förderung gewährt werden, deren Höhe sich aus dem maximalen Förderbetrag abzüglich der bereits ausbezahlten Förderungen ergibt.
- (5) Eine Förderung nach § 2, Abs. 1 lit. e Wärmepumpe für Heizzwecke und / oder Warmwasserbereitung kann für **nur 1 Wärmepumpe je Gebäude** erfolgen und setzt voraus, dass
- a) unabhängig von der Art der Wärmepumpe:
 - die EU-Umweltzeichenkriterien gemäß Richtlinie 2014/314/EU (EU Ecolabel oder gleichwertig) eingehalten sind. Eine Liste der förderbaren Wärmepumpen ist unter <https://www.tirol.gv.at/bauen-wohnen/wohnbauforderung/downloads/> oder unter <http://www.produktdatenbank-get.at> abrufbar.
 - die Wärmepumpe mit Wärmemengen- und Stromzähler ausgestattet wurde,
 - die Wärmepumpe fachgerecht ausgeführt wurde:
Die Haustechnik-Abnahmebestätigung (Formblatt F97, jedoch ohne die dort am Ende angeführten Unterlagen) der Wohnhaussanierung des Landes Tirol (<https://www.tirol.gv.at/bauen-wohnen/wohnbauforderung/antragsformulare-formblaetter>) ist dem Ansuchen beizulegen.
 - die Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems (Heizkörper und / oder Wand-, / Fußbodenheizung) 40°C nicht überschreitet.
Vom Grundsatz der maximalen Vorlauftemperatur von 40°C kann nur im Falle des Einsatzes eines Zwei-Leiter-Wärmeverteilsystems (Wärmetauscher für die Warmwasserbereitung unmittelbar vor der jeweiligen Entnahmestelle) mit hygienischer Trinkwasserbereitung abgewichen werden.
 - b) bei einer Wärmepumpe, die nicht mit Strom betrieben wird:
 - die gleichen CO₂-Werte wie von elektrisch betriebenen Wärmepumpen eingehalten werden,
 - c) bei Neubauten und Erweiterungsbauten die Wohnnutzfläche von 150 m² nicht überschritten wird, außer es wird ein Bestandsgebäude, dessen Baubewilligung vor mindestens 10 Jahren erteilt wurde, mit einer Wärmepumpe ausgestattet und
 - d) dass keine Gemeindeförderung nach § 2, Abs. 1 lit. e für das Objekt in den letzten 15 Jahren gewährt wurde.

§ 4

Förderungswerber/in

- (1) Förderungswerber können unter Berücksichtigung des § 2, Abs. 3 Eigentümer, Miteigentümer, Bauberechtigte oder Bestandsnehmer (Mieter, Pächter) einer abgeschlossenen Wohnung (mit eigener Haushaltsführung) oder eines Wohn- oder Betriebsgebäudes sein. Mieter bzw. Pächter müssen die Zustimmung des Eigentümers und gegebenenfalls des Hauptmieters bzw. der Untermieter für die Errichtung von baulichen Maßnahmen haben.
- (2) Wird eine neue Wohnanlage durch einen Bauträger errichtet und diese mit einer Solaranlage ausgestattet (Förderung nach § 2 Abs. 1 lit. B), so sind die einzelnen Wohnungseigentümer Förderungswerber und nur diese erhalten die Förderung. Das Ansuchen muss von jedem/r Eigentümer/in selbst gestellt werden.

§ 5

Bedingungen und Förderungshöhen

(1) **Tausch/Ersatz der bestehenden (Haus-, Wohnungs-) Zentralheizung durch eine moderne Biomasseheizung.**

Die Förderung beträgt je Heizungsanlage:

- a) Pelletskessel **EUR 800,--.**
- b) Hackgut- und Stückholzkessel **EUR 400,--.**
- c) Bei Ersatz einer bestehenden Öl-, Gas- oder Kohleheizung durch eine moderne Biomasseheizung wird eine Zusatzförderung von **EUR 200,--** gewährt.

(2) **Thermische Solaranlagen für die Warmwasserbereitung (und die Heizungsunterstützung).**

- a) Die Förderung beträgt **EUR 110,--** pro m² Flachkollektor-Nettofläche bzw. pro 0,75 m² Vakuumröhrenkollektor-Nettofläche. Die Höchstgrenze beträgt **EUR 1.200,--** pro Solaranlage.
- b) Bei Mehrfamilienhäusern gilt dieser Höchstsatz pro abgeschlossener Wohneinheit.
- c) In jedem Fall kann die Förderung maximal 35 % der anerkenbaren Gesamtinvestitionskosten betragen.
- d) Pro m² Flach- bzw. 0,75 m² Vakuumröhrenkollektorfläche ist ein Speichervolumen (Boiler, Puffer) von 50 Litern notwendig. Bei einem geringeren Speichervolumen wird nur derjenige Teil der Kollektorfläche gefördert, für den das entsprechende Speichervolumen vorhanden ist.

(3) **Photovoltaik.**

- a) Pro Standort kann nur für eine Photovoltaik-Anlage im Rahmen dieser Förderung angesucht werden und es kann auch nur ein Förderantrag pro Photovoltaik-Anlage gestellt werden.
- b) Die Förderhöhe für Anlagen von Einzelbetreibern beträgt **EUR 375,-- pro kW_{peak}**.
Es gibt keine Beschränkung hinsichtlich der Größe der zu fördernden Photovoltaik-Einzelanlage. Gefördert werden von der Gemeinde allerdings maximal 5,0 kW_{peak} (Spitzenleistung).
- c) „Gemeinschaftsanlagen“ sind auch förderfähig. Diese müssen von mindestens zwei Wohn- bzw. Geschäftseinheiten in ein und demselben Gebäude genutzt werden, um als gemeinschaftlich zu gelten. Eine technische Trennung / Teilung einer Gemeinschaftsanlage ist nicht erforderlich.
Die Förderhöhe für Gemeinschaftsanlagen beträgt **EUR 300,-- pro kW_{peak}**.
Es gibt keine Beschränkung hinsichtlich der Größe der zu fördernden Photovoltaik-Gemeinschaftsanlage. Gefördert werden allerdings maximal 30,0 kW_{peak} (Spitzenleistung) pro Gemeinschaftsanlage, aber anteilig maximal 5,0 kW_{peak} pro Wohn- / Geschäftseinheit.
- d) In jedem Fall kann die Förderung für eine PV-Anlage – unabhängig von den angegebenen Pauschalsätzen - maximal 35% der anerkenbaren Gesamtinvestitionskosten betragen.
- e) Die Erweiterung von bestehenden und bereits geförderten Anlagen (z.B. Vergrößerung des Paneelfeldes) sowie der Einbau von gebrauchten PV-Modulen sind nicht förderfähig.

(4) **Dämmmaßnahmen von Wänden, Dach, Decken und der Fensteraustausch.**

Nicht förderbar sind Maßnahmen unter Verwendung von Materialien, auf die von der Gemeinde Volders aus ökologischen Gründen verzichtet wird. Das sind (H)FCKW-geschäumte Dämmstoffe (Achtung bei extrudiertem Polystyrol / XPS!) und Fenster mit Rahmen aus Tropenholz.

Die Förderungen betragen:

- a) für **Dämmmaßnahmen bei Wänden** gegen Außenluft und Dachräume **bei Einfamilienwohnhäusern** mit einem rechnerischen Nachweis des U-Wertes von **≤ 0,25 W/m² K**
EUR 5,-- / m² Nettofläche der Außenwände, höchstens jedoch **EUR 1.400,--**.
Für **Dämmmaßnahmen bei Wänden** gegen Außenluft und Dachräume **bei Mehrfamilienwohnhäusern**, Reihenhäusern, Doppelwohnhäusern und Wohnanlagen (Wohngebäude mit mehr als 5 Wohnungen) mit einem rechnerischen Nachweis des U-Wertes von **≤ 0,25 W/m² K**
EUR 5,-- / m² Nettofläche der Außenwände, höchstens jedoch **EUR 2.800,--**.
- b) für **Dämmmaßnahmen bei Dach bzw. Decke** gegen Außenluft und Dachräume **bei Einfamilienwohnhäusern** mit einer U-Wertreduktion auf **≤ 0,18 W/m² K**
EUR 3,50 / m² Nettofläche, höchstens jedoch **EUR 350,--**.

für **Dämmmaßnahmen bei Dach bzw. Decke** gegen Außenluft und Dachräume **bei Mehrfamilienwohnhäusern**, Reihenhäusern, Doppelwohnhäusern und Wohnanlagen (Wohngebäude mit mehr als 5 Wohnungen) mit einer U-Wertreduktion auf $\leq 0,18 \text{ W/m}^2 \text{ K}$
EUR 3,50 / m² Nettogröße, höchstens jedoch **EUR 700,--**.

- c) für **Dämmmaßnahmen bei Fußböden, Wänden** gegen Keller oder Erdreich **bei Einfamilienwohnhäusern** mit einer U-Wertreduktion auf $\leq 0,35 \text{ W/m}^2 \text{ K}$
EUR 3,50 / m² Nettogröße, höchstens jedoch **EUR 350,--**.

für **Dämmmaßnahmen bei Fußböden, Wänden** gegen Keller oder Erdreich **bei Mehrfamilienwohnhäusern**, Reihenhäusern, Doppelwohnhäusern und Wohnanlagen (Wohngebäude mit mehr als 5 Wohnungen) mit einer U-Wertreduktion auf $\leq 0,35 \text{ W/m}^2 \text{ K}$
EUR 3,50 / m² Nettogröße, höchstens jedoch **EUR 700,--**.

- d) für **Fensteraustausch bei Einfamilienwohnhäusern und bei Mehrfamilienwohnhäusern**, Reihenhäusern, Doppelwohnhäusern und Wohnanlagen (Wohngebäude mit mehr als 5 Wohnungen) mit einer U_w -Wertreduktion auf $\leq 1,00 \text{ W/m}^2 \text{ K}$ mit Rahmen
EUR 17,50 / m² (Maß der Mauerlichte), höchstens jedoch **EUR 350,-- pro Wohneinheit** und kann für jede einzelne Wohneinheit geltend gemacht werden.

Eine Förderung für den Fenstertausch erfolgt jedoch nur dann, wenn für den **Glasanteil** der Fenster ein Wert von $U_G \leq 1,10 \text{ W/m}^2 \text{ K}$ gegeben ist.

Nicht förderungsfähig sind Fenster in nicht beheizten Räumen wie z.B. Keller-, Dachboden oder Garagenfenster.

(5) **Bonusförderung für Sanierung**

- a) Werden Dämmmaßnahmen der Gebäudehülle zusammen mit einem Fensteraustausch vorgenommen, wird zusätzlich ein Bonus von 10 % der Summe aus den einzelnen Teilförderungen gewährt.
- b) Führt die Aufbringung einer Dämmung an der Gebäudehülle beim Neubau eines Niedrigenergie- oder Passivhauses wegen der Mehrkubatur gegenüber den Mindestanforderungen der Tiroler Bauordnung i.d.F. 2018 (TBO 2018) zu einer erhöhten Gebührenvorschreibung durch die Gemeinde bei der Wasseranschluss- / Kanalanschlussgebühr oder beim Verkehrserschließungsbeitrag, so wird die Mehrgebühr dem Bauwerber rückerstattet.
- c) In beiden Fällen (lit. a und b) wird die Berechnung der Gutschrift von Amts wegen nach Vorlage der Fertigstellungsmeldung (siehe Formblatt „Anzeige der Bauvollendung“ unter <http://www.volders.tirol.gv.at/system/web/formular.aspx?detailnr=225349463&menuonr=218775850&noseo=1>) vorgenommen. Eine gesonderte Antragstellung ist dazu nicht erforderlich.

(6) **Wärmepumpe**

- a) Die Förderung beträgt je Wärmepumpe **EUR 350,--**.
- b) Sollte am Gebäude zusätzlich eine PV-Anlage installiert werden oder bereits installiert sein und es sich dabei um eine Anlage mit Überschusseinspeisung handeln, erhöht sich die Gemeindeförderung - aber nur im Falle einer elektrisch betriebenen Wärmepumpe - um weitere **EUR 350,--**.
- c) Eine Förderung für eine Wärmepumpe ist sowohl beim Neubau von Gebäuden, als auch bei einem Umbau, Zubau sowie bei einer Sanierung möglich.

§ 6

Verfahrensbestimmungen

- (1) Förderungen werden prinzipiell nur aufgrund von vollständig ausgefüllten und unterschriebenen, dafür vorgesehenen Antragsformularen der Gemeinde gewährt. Die geltenden Antragsformulare sind in der Gemeinde Volders im Bauamt erhältlich oder können von der Homepage der Gemeinde unter http://www.volders.tirol.gv.at/Umwelt_Klima_Energie/Energiesparfoerderung heruntergeladen werden.
- (2) Vor der Antragstellung ist die Fertigstellungsmeldung (siehe Formblatt „Anzeige der Bauvollendung“ unter <http://www.volders.tirol.gv.at/system/web/formular.aspx?detailnr=225349463&menuonr=218775850&noseo=1>) im Bauamt einzureichen. Förderanträge sind bis spätestens 6 Monate nach der Fertigstellungsmeldung der förderbaren Maßnahmen einzureichen.

- (3) Mit dem Ansuchen sind die eventuell notwendigen Zustimmungserklärungen seitens des Eigentümers bzw. Hauptmieters oder Mieters sowie die entsprechenden saldierten Originalrechnungen und Überweisungsbestätigungen einzureichen.
- (4) Die Entscheidung über die Förderung wird dem/r Förderungswerber/in schriftlich mitgeteilt.
- (5) Die Auszahlung der Förderung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein Bankkonto.
- (6) Die Gemeinde behält sich vor, je nach Maßgabe der vorhandenen Finanzmittel die Auszahlung der Förderung erst im nachfolgenden Haushaltsjahr vorzunehmen.
- (7) Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 7

Rückzahlung der Förderung

Der gewährte Förderbetrag ist zurückzuzahlen, wenn

- (1) die Förderung zu unrecht oder aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des/der Förderungswerbers/in gewährt wurde,
- (2) die Förderung widmungswidrig verwendet wird oder
- (3) die geförderte Heizungsanlage, Solaranlage, PV-Anlage bzw. Wärmepumpe nicht mindestens durch 15 Jahre ab Auszahlung des Förderbetrages widnungsgemäß verwendet wird.

§ 8

Sonstige Bestimmungen

Diese Richtlinien treten ab 1.1.2020 in Kraft und gelten, sofern im Laufe des Jahres 2020 vom Gemeinderat keine Änderung beschlossen wird, bis 31.12.2020.

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

Der Bürgermeister:

Maximilian Harb eh.